

TE OGH 2024/12/17 11Ns73/24k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.12.2024

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 17. Dezember 2024 durch die Vizepräsidentin des Obersten Gerichtshofs Mag. Marek als Vorsitzende sowie die Hofrätinnen und die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Mag. Fürnkranz, Dr. Oberressl, Dr. Brenner und Mag. Riffel in Gegenwart des Richteramtsanwärters als Schriftführer Karnauss LL.M. (WU) in der Strafsache gegen * B* wegen des Verbrechens des schweren gewerbsmäßigen Diebstahls nach §§ 127, 128 Abs 2, 130 Abs 1 erster Fall und 15 StGB, AZ 19 Hv 110/24v des Landesgerichts St. Pölten, über Vorlage gemäß § 213 Abs 6 zweiter und dritter Satz StPO iVm § 215 Abs 4 zweiter Satz StPO durch das Oberlandesgericht Wien, AZ 30 Bs 165/24w, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung denDer Oberste Gerichtshof hat am 17. Dezember 2024 durch die Vizepräsidentin des Obersten Gerichtshofs Mag. Marek als Vorsitzende sowie die Hofrätinnen und die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Mag. Fürnkranz, Dr. Oberressl, Dr. Brenner und Mag. Riffel in Gegenwart des Richteramtsanwärters als Schriftführer Karnauss LL.M. (WU) in der Strafsache gegen * B* wegen des Verbrechens des schweren gewerbsmäßigen Diebstahls nach Paragraphen 127, 128, Absatz 2, 130, Absatz eins, erster Fall und 15 StGB, AZ 19 Hv 110/24v des Landesgerichts St. Pölten, über Vorlage gemäß Paragraph 213, Absatz 6, zweiter und dritter Satz StPO in Verbindung mit Paragraph 215, Absatz 4, zweiter Satz StPO durch das Oberlandesgericht Wien, AZ 30 Bs 165/24w, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Sache wird dem Oberlandesgericht Linz zur Zuweisung an das zuständige Gericht übermittelt.

Text

Gründe:

[1] Mit am 6. September 2024 beim Landesgericht St. Pölten eingebrachter Anklageschrift (ON 113) legt die Staatsanwaltschaft St. Pölten * B* dem Verbrechen des schweren gewerbsmäßigen Diebstahls nach §§ 127, 128 Abs 2, 130 Abs 1 erster Fall und 15 StGB subsumierte Taten zur Last. [1] Mit am 6. September 2024 beim Landesgericht St. Pölten eingebrachter Anklageschrift (ON 113) legt die Staatsanwaltschaft St. Pölten * B* dem Verbrechen des schweren gewerbsmäßigen Diebstahls nach Paragraphen 127, 128, Absatz 2, 130, Absatz eins, erster Fall und 15 StGB subsumierte Taten zur Last.

[2] Der Angeklagte hat binnen der dafür zur Verfügung stehenden Frist (§ 213 Abs 2 erster Satz StPO) keinen Einspruch gegen die Anklageschrift erhoben. [2] Der Angeklagte hat binnen der dafür zur Verfügung stehenden Frist (Paragraph 213, Absatz 2, erster Satz StPO) keinen Einspruch gegen die Anklageschrift erhoben.

[3] Die Akten wurden vom Vorsitzenden wegen Bedenken gegen die örtliche Zuständigkeit des Landesgerichts

St. Pölten gemäß § 213 Abs 6 zweiter und dritter Satz StPO dem Oberlandesgericht Wien und von diesem – nach Verneinen des Bestehens eines der in § 212 Z 1 bis 4 sowie Z 7 und 8 StPO genannten Mängel – gemäß § 215 Abs 4 zweiter Satz StPO dem Obersten Gerichtshof vorgelegt, weil es für möglich hielt, dass ein im Sprengel eines anderen Oberlandesgerichts liegendes Gericht zuständig sei. [3] Die Akten wurden vom Vorsitzenden wegen Bedenken gegen die örtliche Zuständigkeit des Landesgerichts St. Pölten gemäß Paragraph 213, Absatz 6, zweiter und dritter Satz StPO dem Oberlandesgericht Wien und von diesem – nach Verneinen des Bestehens eines der in Paragraph 212, Ziffer eins, bis 4 sowie Ziffer 7 und 8 StPO genannten Mängel – gemäß Paragraph 215, Absatz 4, zweiter Satz StPO dem Obersten Gerichtshof vorgelegt, weil es für möglich hielt, dass ein im Sprengel eines anderen Oberlandesgerichts liegendes Gericht zuständig sei.

Der Oberste Gerichtshof hat erwogen:

Rechtliche Beurteilung

[4] Gemäß § 36 Abs 3 erster Satz StPO ist für das Hauptverfahren das Gericht zuständig, in dessen Sprengel die Straftat ausgeführt wurde oder ausgeführt werden sollte. [4] Gemäß Paragraph 36, Absatz 3, erster Satz StPO ist für das Hauptverfahren das Gericht zuständig, in dessen Sprengel die Straftat ausgeführt wurde oder ausgeführt werden sollte.

[5] Im Fall „gleichzeitiger“ (einmaliger) Anklage einer Person wegen mehrerer Straftaten ist das Hauptverfahren vom selben Gericht gemeinsam zu führen (§ 37 Abs 1 erster Satz StPO), wobei (soweit hier relevant) unter Gerichten verschiedener Ordnung das höherrangige für alle Verfahren zuständig ist (§ 37 Abs 2 erster Satz StPO). [5] Im Fall „gleichzeitiger“ (einmaliger) Anklage einer Person wegen mehrerer Straftaten ist das Hauptverfahren vom selben Gericht gemeinsam zu führen (Paragraph 37, Absatz eins, erster Satz StPO), wobei (soweit hier relevant) unter Gerichten verschiedener Ordnung das höherrangige für alle Verfahren zuständig ist (Paragraph 37, Absatz 2, erster Satz StPO).

[6] Bei Subsumtionseinheiten (hier nach § 29 StGB) ist die örtliche Zuständigkeit hinsichtlich jeder der zusammenzufassenden Straftaten nach den Kriterien des § 36 Abs 3 StPO zu ermitteln. Begründet nach der Verdachtslage (für sich betrachtet) eine einzige davon die sachliche Zuständigkeit eines höherrangigen Gerichts, ist dieses zur gemeinsamen Verfahrensführung zuständig (RIS-Justiz RS0131445). [6] Bei Subsumtionseinheiten (hier nach Paragraph 29, StGB) ist die örtliche Zuständigkeit hinsichtlich jeder der zusammenzufassenden Straftaten nach den Kriterien des Paragraph 36, Absatz 3, StPO zu ermitteln. Begründet nach der Verdachtslage (für sich betrachtet) eine einzige davon die sachliche Zuständigkeit eines höherrangigen Gerichts, ist dieses zur gemeinsamen Verfahrensführung zuständig (RIS-Justiz RS0131445).

[7] Gemäß § 31 Abs 3 Z 6a StPO kommt dem Landesgericht als Schöffengericht das Hauptverfahren (soweit hier relevant) wegen des Vergehens des schweren Diebstahls (§ 128 Abs 1 Z 5 StGB) bei einem 50.000 Euro übersteigenden Schaden zu. Nach Anklagevorwurf und Aktenstand (zum Bezugspunkt der Zuständigkeitsprüfung vgl. RIS-Justiz RS0131309 [T3]) soll allein die vom Anklagepunkt 4 d umfasste, präsumtiv im Sprengel des Landesgerichts S* ausgeführte Tat an einer Sache von diesem Betrag übersteigendem Wert (von mehr als 1.000.000 Euro und solcherart auch schon für sich genommen die Qualifikation nach § 128 Abs 2 StGB begründend) begangen worden sein. Keine der übrigen vom Anklagevorwurf umfassten Taten fiel nach der Verdachtslage (für sich allein betrachtet) in die Zuständigkeit des Landesgerichts als Schöffengericht. [7] Gemäß Paragraph 31, Absatz 3, Ziffer 6 a, StPO kommt dem Landesgericht als Schöffengericht das Hauptverfahren (soweit hier relevant) wegen des Vergehens des schweren Diebstahls (Paragraph 128, Absatz eins, Ziffer 5, StGB) bei einem 50.000 Euro übersteigenden Schaden zu. Nach Anklagevorwurf und Aktenstand (zum Bezugspunkt der Zuständigkeitsprüfung vergleiche RIS-Justiz RS0131309 [T3]) soll allein die vom Anklagepunkt 4 d umfasste, präsumtiv im Sprengel des Landesgerichts S* ausgeführte Tat an einer Sache von diesem Betrag übersteigendem Wert (von mehr als 1.000.000 Euro und solcherart auch schon für sich genommen die Qualifikation nach Paragraph 128, Absatz 2, StGB begründend) begangen worden sein. Keine der übrigen vom Anklagevorwurf umfassten Taten fiel nach der Verdachtslage (für sich allein betrachtet) in die Zuständigkeit des Landesgerichts als Schöffengericht.

[8] Daher war die Sache – im Einklang mit der Stellungnahme der Generalprokuratur – dem Oberlandesgericht Linz zur Zuweisung an das zuständige Gericht zu übermitteln (13 Ns 46/09g; RIS-Justiz RS0124585 [T2]).

Textnummer

E143116

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2024:0110NS00073.24K.1217.000

Im RIS seit

23.12.2024

Zuletzt aktualisiert am

23.12.2024

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at